

UNTERHALTSREGLEMENT

FLUR - UND WALDSTRASSEN

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
I. ZWECK, EIGENTUM, UMFANG	1
II. ORGANE	2
III. DURCHFÜHRUNG	3
IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG	5
V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6

UNTERHALTSREGLEMENT FLUR- UND WALDSTRASSEN

I. ZWECK, EIGENTUM UND UMFANG

Art. 1

- ¹ Die Politische Gemeinde Raperswilten (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind. Zweck

Art. 2

- ¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen sowie deren Entwässerungsanlagen, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind. Eigentum

Art. 3

- ¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom **18. November 2008, beziehungsweise abgeändert nach Rekurserledigung, vom 14. Oktober 2009** eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Umfang
- ² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltungspflicht übernehmen. An die Uebernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme). Private Anlagen
- ³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen. Ergänzungen

II. ORGANISATION

Art. 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglementes verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher in den massgebenden Plänen bezeichneten Anlagen;

2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;

3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;

4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;

5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften werden die Interessierten nach Möglichkeit vorgängig orientiert.

Art. 5

Unterhaltskommission

¹ Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von drei Mitgliedern.

² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören, welches gleichzeitig als Präsident amtiert.

Art. 6

Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

III. DURCHFÜHRUNG

Art. 7

- ¹ Die Vertreter des Gemeinderates und der Unterhaltskommission sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen. Freier Zutritt

Art. 8

- ¹ Die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen. Unterhaltsarbeiten
- ² Die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.
- ³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes. Offene Gewässer
- ⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen. Schäden

Art. 9

- ¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert. Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter
- ² Insbesondere sind sie verpflichtet:
1. Die Weisungen der Unterhaltskommission zu befolgen.
 2. Die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.

3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

4. Die Grenzen gegen die Strassen - wie alle übrigen Parzellengrenzen - absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.

6. Die Marksteine freizulegen.

7. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.

³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 10

Verkehrsbeschränkungen

¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 11

Sondernutzung

¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen liegt.

IV. FINANZIERUNG UND KOSTENVERTEILUNG

Art. 12

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und deren Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde finanziert. Finanzierung
- ² Der Gemeindebeitrag beträgt 100% der von den Grundeigentümern gemäss Art. 14 geleisteten Beiträge, im Maximum jedoch Fr. 20'000.- pro Jahr.
- ³ Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Art. 13

- ¹ Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebiets. Beitragspflicht

Art. 14

- ¹ Die Grundeigentümerbeiträge bestehen aus einem Flächenbeitrag und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass mit Einbezug der Gemeindebeiträge die Unterhaltskosten gedeckt werden können. Grundeigentümerbeiträge

Art. 15

- ¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf das Rechtsmittel zu eröffnen. Eröffnung

Art. 16

- ¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss §68 EG zum ZGB. Sicherstellung
- ² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 17

Verzinsung

- ¹ Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Ersatzvornahme

- ¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung der Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 19

Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft in 8510 Frauenfeld schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 20

Archivierung

- ¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 21

Aufhebung

- ¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 22

Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:

8558 Raperswilen, **15.Dezember 2008**

Unterzeichnet nach Rechtskraftbescheinigung am 27.10.2009

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:


Willi Hartmann


Nicole Haldemann

In Kraft gesetzt auf **1. 1. 2010**